

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die BE Bioenergie Groß Hesepe GmbH & Co. KG, Kirschenstraße 49, 49744 Geeste, beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Errichtung einer Gasaufbereitung mit Satellitenstation (mit Verdichter, Gasanalysesystem u. Gasmengenzähler sowie zum Weitertransport des aufbereiteten Gases), Errichtung eines Trafos und Änderung der Inputstoffe. Die zukünftige Durchsatzkapazität soll insgesamt 45,89 t/d betragen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 4, Flurstück 12/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befindet sich ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Hierbei handelt es sich um das Emslandlager XI in Groß Hesepe mit all seinen Bestandteilen. Es sind allerdings keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu erwarten. Innerhalb des Einwirkungsbereiches sind bereits Anlagen errichtet worden, die höher sind als die geplanten Neuanlagen. Zudem ist das Baudenkmal durch eine hohe Bepflanzung umrandet, die eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals (Umgebungsschutz) verhindert.

Des Weiteren entwässern die im Vorhabengebiet vorhandenen Gewässer III. Ordnung im weiteren Verlauf in den Hakengraben (Gewässer II. Ordnung). Der Hakengraben ist nach der EG-WRRL als Wasserkörper 03007 mit einem schlechten ökologischen Potential eingestuft. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Nachteilige Auswirkungen auf diese Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 11.04.2024

**Landkreis Emsland  
Der Landrat**